

PAX, Sammelstiftung BVG

Vorsorgeplan

mit Erläuterungen

BusinessComposit

Berufliche Vorsorge

Ausgabe 01.2011

Muster AG
4000 Basel
Vertrags-Nr. 00-0000

Vorsorgewerk der

Muster AG 4000 Basel

Die im vorstehend genannten Vorsorgewerk versicherten Personen bzw. deren Hinterlassene haben im Rahmen der "Allgemeinen Reglementsbestimmungen mit Anhängen", Ausgabe 01.2009, Anspruch auf die nachfolgend aufgeführten Leistungen.

Die nachfolgenden Ziffernverweise beziehen sich jeweils auf die betreffenden Ziffern im Dokument "Allgemeine Reglementsbestimmungen mit Anhängen", Ausgabe 01.2009.

Die „Allgemeinen Reglementsbestimmungen mit Anhängen, Ausgabe 01.2009“, sind im Internet unter www.pax.ch abrufbar.

Personenbezogene Begriffe beziehen sich jeweils auf beide Geschlechter.

Versicherter Personenkreis

Personenkreis	Der Personenkreis umfasst alle AHV-Beitragspflichtigen des Kreises „Arbeitnehmer“.
Mindestlohn für die Aufnahme Ziffern 4.1 und 4.2	In die Vorsorge aufgenommen werden alle Personen gemäss obenerwähntem Personenkreis, sofern sie einen Grundlohn beziehen, der höher ist als 3/4 der maximalen einfachen jährlichen AHV-Altersrente.

Versicherter Lohn Risiko / Sparen

Versicherter Lohn Ziffern 4 und 5	Als versicherter Lohn gilt der BVG-Lohn. Der minimal versicherte Lohn entspricht 1/8 der maximalen einfachen jährlichen AHV-Altersrente. Das Maximum des versicherten Lohnes entspricht dem maximal koordinierten Lohn gemäss BVG.
---	--

Altersleistungen gemäss PAX-Standard

Altersrente aus dem BVG-Altersguthaben	Ab dem Zeitpunkt der Pensionierung wird eine lebenslängliche Altersrente ausgerichtet. Die Höhe der Altersrente bestimmt sich auf der Basis des zum Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen BVG-Altersguthabens und dem gesetzlichen Mindestumwandlungssatz gemäss Anhang 2, Skala 1 bzw. 2.
Alterskapital aus dem überobligatorischen Altersguthaben Ziffer 8.2	Gleichzeitig wird ein einmaliges Alterskapital ausgerichtet welches der Höhe des vorhandenen überobligatorischen Altersguthabens entspricht.
Pensionierten-Kinderrente Ziffer 8.8	Die Pensionierten-Kinderrente beträgt 20% der laufenden Altersrente. Sie wird bis zur Vollendung des 18. Altersjahres des Kindes ausgerichtet.

Altersleistungen bei Guthaben auf dem Altersvorsorge-Zusatzkonto PAX-Plus

Altersrente Ziffer 8.3 und 16.4	Ab dem Zeitpunkt der Pensionierung wird eine lebenslängliche Altersrente ausgerichtet. Die Höhe der Altersrente bestimmt sich: <ul style="list-style-type: none">• auf der Basis des zum Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen BVG-Altersguthabens und dem gesetzlichen Mindestumwandlungssatz gemäss Anhang 2, Skala 1 bzw. 2 und• auf der Basis des zum Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen überobligatorischen Altersguthabens und dem überobligatorischen Umwandlungssatz (vgl. Anhang 2, Skala 3 bzw. 4) sowie dem Umwandlungssatz, der sich aus dem Guthaben auf dem Altersvorsorge-Zusatzkonto PAX-Plus ergibt.
---	---

Pensionierten-Kinderrente Ziffer 8.8

Die Pensionierten-Kinderrente beträgt 20% der laufenden Altersrente. Sie wird bis zur Vollendung des 18. Altersjahres des Kindes ausgerichtet.

Hinterlassenenleistungen

Ehegattenrente, Rente an eingetragene Partner, Lebenspartnerrente vor der Pensionierung

Die Ehegattenrente, Rente an eingetragene Partner bzw. Lebenspartnerrente vor der Pensionierung beträgt 60% der Invalidenrente, auf die die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.

Ehegattenrente, Rente an eingetragene Partner, Lebenspartnerrente nach der Pensionierung

Die Ehegattenrente, Rente an eingetragene Partner bzw. Lebenspartnerrente nach der Pensionierung beträgt 60% der Altersrente, die der Verstorbene bezogen hat.

Ziffern 9.2 und 9.4

Waisenrente vor der Pensionierung

Die Waisenrente vor der Pensionierung beträgt 20% der Invalidenrente auf die die versicherte Person Anspruch gehabt hätte. Sie wird bis zur Vollendung des 18. Altersjahres des Kindes ausgerichtet.

Waisenrente nach der Pensionierung

Die Waisenrente nach der Pensionierung beträgt 20% der Altersrente, die die verstorbene Person bezogen hat. Sie wird bis zur Vollendung des 18. Altersjahres des Kindes ausgerichtet.

Ziffer 9.5

Wartefristen für Invaliditätsleistungen

Wartefrist für Befreiung von der Beitragszahlung Ziffer 10.4

Der Anspruch auf Befreiung von der Beitragszahlung beginnt, sobald die Arbeitsunfähigkeit einer versicherten Person während einer Wartefrist von 3 Monaten ununterbrochen zu mindestens 40% bestanden hat.

Wartefrist für Invalidenrente und Invaliden-Kinderrente

Die Wartefrist für die Invalidenrente und Invalidenkinderrente beträgt 24 Monate.

Invaliditätsleistungen

Invalidenrente Ziffern 10.5 und 10.7

Die Invalidenrente vor der ordentlichen Pensionierung beträgt, bei einem Invaliditätsgrad von 70% oder mehr, 6.8% des projizierten Altersguthabens ohne Zins (vgl. Anhang 2, Skala 1 bzw. 2).

Der Bundesrat legt den Mindestumwandlungssatz fest für die Versicherten derjenigen Jahrgänge, die innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung das ordentliche Rentenalter erreichen. Er senkt ihn dabei ab, bis 6,8% erreicht sind. Der Anhang 2 "Umwandlungssätze für Altersrenten" in den Allgemeinen Reglementsbestimmungen enthält weitere Details.

Invaliden-Kinderrente Ziffer 10.6

Die Invaliden-Kinderrente vor der ordentlichen Pensionierung beträgt 20% der Invalidenrente. Sie wird bis zur Vollendung des 18. Altersjahres des Kindes ausgerichtet.

Finanzierung

Sparen in Prozent des versicherten Lohnes

Altersgutschriften Ziffer 14.4.2		
Alter		
Männer	Frauen	%
18 - 24	18 - 24	0.00
25 - 34	25 - 34	7.00
35 - 44	35 - 44	10.00
45 - 54	45 - 54	15.00
55 - 65	55 - 64	18.00
66 - 70	65 - 70	18.00

Risiko- und Kostenbeiträge

Risiko- und Kostenbeiträge	
	<p>Die Risiko- und Kostenbeiträge werden jährlich auf Beginn des Kalenderjahres resp. bei einer unterjährig durchgeführten Mutation (z.B. Lohnänderung, freiwilliger Einkauf) mit Wirkungsdatum der Mutation für jede versicherte Person aufgrund ihres Alters und Geschlechts, des versicherten Lohnes Risiko, eingebrachter Freizügigkeitsleistungen sowie allfälliger Einlagen und Entnahmen, der Höhe der versicherten Leistungen in Anwendung des von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigten Kollektiv-Lebensversicherungstarifs festgelegt.</p> <p>Die Risiko- und Kostenbeiträge richten sich zudem nach der zugewiesenen Risikoklasse, der Anzahl versicherter Personen und der Vertragsdauer.</p>

Beitragsaufteilung

Beitragsaufteilung	
	<p>Die Beiträge werden vom Arbeitgeber und den versicherten Personen zu gleichen Teilen getragen. Der Arbeitgeber ist für die Überweisung der gesamten Beiträge verpflichtet.</p>

Risikoklassenzuteilung	
	<p>Die zugeteilte Risikoklasse wird jährlich überprüft und an den Verlauf des Invaliditätsrisikos angepasst. Die aktuell gültige Risikoklasse ist im individuellen Vorsorgeausweis aufgeführt.</p>

Inkrafttreten

Inkrafttreten	
	<p>Der vorliegende Vorsorgeplan mit Erläuterungen tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft und wurde auf dieses Datum hin von der Vorsorgekommission genehmigt. Er ersetzt ab diesem Zeitpunkt alle bisherigen Vorsorgepläne.</p>

Änderungen der Allgemeinen Reglementsbestimmungen, Ausgabe 01.2009

Gestützt auf die Stiftungsurkunde der PAX, Sammelstiftung BVG erlässt der Stiftungsrat für das Produkt BusinessComposit mit Wirkung ab 1. April 2010 folgende Änderungen der Allgemeinen Reglementsbestimmungen Ausgabe 01.2009:

Ziffer 3.2.2

Folgende zu versichernde Personen haben bei Aufnahme in die berufliche Vorsorge das von der Stiftung zur Verfügung gestellte **Formular "Selbstauskunft für die berufliche Vorsorge"** (auch im Internet erhältlich) bei der Stiftung einzureichen:

- Personen, die gemäss BVG nicht obligatorisch zu versichern sind (z.B. selbständigerwerbende Arbeitgeber),
- Personen, die bei Aufnahme in die berufliche Vorsorge nicht voll erwerbsfähig gemäss Ziffer 3.2.3 sind,
- Personen, für welche eine vorhergehende Vorsorgeeinrichtung einen gesundheitlichen Vorbehalt angebracht hat, oder
- Personen, für welche gemäss versichertem Vorsorgeplan und gewähltem Produkt eine Invalidenrente in der Höhe von mindestens

CHF 25'000

BusinessComfort^{KMU}

CHF 25'000

BusinessForte^{KMU}

CHF 40'000

BusinessComposit

CHF 40'000

BusinessFlex^{KMU}

versichert wird.

Ziffer 4.1.5

Der maximal anrechenbare Grundlohn gemäss versichertem Vorsorgeplan und gewähltem Produkt entspricht vorbehältlich Ziffer 4.8:

dem **5**-fachen Lohnmaximum gemäss BVG (vgl. Anhang 1)

BusinessComfort^{KMU}

dem **7**-fachen Lohnmaximum gemäss BVG (vgl. Anhang 1)

BusinessForte^{KMU}

dem **7**-fachen Lohnmaximum gemäss BVG (vgl. Anhang 1)

BusinessFlex^{KMU}

dem **10**-fachen Lohnmaximum gemäss BVG (vgl. Anhang 1)

BusinessComposit

Ziffer 4.5a BVG-Lohn unkoordiniert

Der BVG-Lohn unkoordiniert entspricht dem Grundlohn, begrenzt auf das vom Bundesrat festgelegte Lohnmaximum gemäss BVG (vgl. Anhang 1).

Ziffer 6.1. Grundsatz

6.1.1

Der Kostenbeitrag wird u.a. aufgrund der Höhe des versicherten Lohnes gemäss Ziffer 5 bestimmt.

6.1.2

Zur Bestimmung der Höhe der minimalen und maximalen Kostenbeiträge besteht für die Produkte **BusinessComposit**^{KMU} und **BusinessForte**^{KMU} für den versicherten Lohn ein **Minimum** und für die Produkte **BusinessComposit**^{KMU}, **BusinessForte**^{KMU} und **BusinessFlex**^{KMU} ein **Maximum** gemäss Ziffer 6.1.3. Im Produkt **BusinessComposit** sind weder ein minimaler noch ein maximaler Kostenbeitrag vorgesehen.

6.1.3

Das Minimum entspricht 1/3 der maximalen einfachen jährlichen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 1), das Maximum der 6-fachen maximalen einfachen jährlichen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 1).

Ziffer 10.5.1

Bei Krankheit beginnt der Anspruch auf eine Invalidenrente frühestens, wenn

- die versicherte Person Anspruch auf eine Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung im Sinne der Artikel 28 Abs. 1 und 29 Abs. 1-3 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (nachfolgend IVG genannt) hat und
- die Taggelder von mindestens 80% des entgangenen Lohnes aus einer leistungspflichtigen Krankentaggeldversicherung, welche vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wird, erschöpft sind und diese mindestens für die Dauer der im versicherten Vorsorgeplan festgelegten Wartefrist erbracht worden sind.

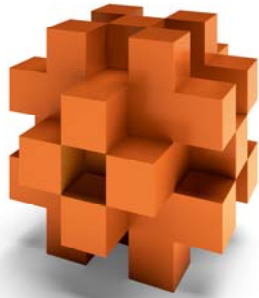
Ziffer 10.5.2

Bei Nichtbestehen einer Krankentaggeldversicherung gemäss Ziffer 10.5.1 oder bei Bestehen einer Krankentaggeldversicherung, die für weniger als die Dauer der im versicherten Vorsorgeplan festgelegten Wartefrist Leistungen erbracht hat, beginnt bei Krankheit der Anspruch auf eine Invalidenrente im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG frühestens, wenn die versicherte Person Anspruch auf eine Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung im Sinne der Artikel 28 Abs. 1 und 29 Abs. 1-3 IVG hat. Für die überobligatorischen Leistungen entsteht der Anspruch grundsätzlich zu demselben Zeitpunkt, frühestens jedoch nach Ablauf der im versicherten Vorsorgeplan festgelegten Wartefrist, beginnend mit dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat.

Ziffer 14.3.3

Die Leistungsvorbehalte gemäss den Ziffern 14.3.1 und 14.3.2 gelten nicht für

- das Todesfallkapital (vgl. Ziffer 9.6),
- die Beitragsrückgewähr (vgl. Ziffer 9.7) und
- die Befreiung von der Beitragszahlung (vgl. Ziffer 10.4)
- Personen, die der obligatorischen Unfallversicherung nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) unterstellt sind und die im Bereich der beruflichen Vorsorge für den das Lohnmaximum gemäss UVG übersteigenden Lohnanteil die Unfalldeckung gemäss versichertem Vorsorgeplan besonders eingeschlossen haben, sowie für
- Personen, die der obligatorischen Unfallversicherung nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) **nicht** unterstellt sind und die im Bereich der beruflichen Vorsorge die Unfalldeckung gemäss versichertem Vorsorgeplan besonders eingeschlossen haben.



BusinessComposit – Modern und massgeschneidert

PAX, Sammelstiftung BVG
Aeschenplatz 13, Postfach, 4002 Basel
Telefon +41 61 277 66 66, Telefax +41 61 277 64 56
info@pax.ch, www.pax.ch

PAX
VERSICHERUNGEN